

Statuten

der

Auto AG Holding, mit Sitz in Rothenburg

I. Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Art. 1

Unter der Firma Auto AG Holding besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Rothenburg.

Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die Bewirtschaftung und die Veräußerung von Beteiligungen, insbesondere im Transport- und Automobilsektor sowie sämtliche mit einer Holdinggesellschaft verbundenen Funktionen.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen, ferner Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmungen beteiligen oder sich mit diesen zusammenschliessen. Sie kann insbesondere auch Immobilien erwerben und veräussern.

II. Aktienkapital und Aktien

Art. 3

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 882'250 und ist voll liberiert.

Art. 4

Das Aktienkapital der Gesellschaft ist in 88'225 Namenaktien im Nominalwert von je Fr. 10 aufgeteilt. Diese tragen die Unterschriften des Präsidenten und des Aktuars des Verwaltungsrates.

Die Gesellschaft kann anstelle von einzelnen Aktien Aktienzertifikate über mehrere Aktien ausstellen.



Die Gesellschaft kann bei Namenaktien auf Druck und Auslieferung von Aktientitel und Aktienzertifikaten verzichten. Der Aktionär kann von der Gesellschaft jedoch den Druck und die Auslieferung für seine Aktientitel und Aktienzertifikate verlangen.

Art. 4a

Kapitalband

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital in der Zeit ab Eintragung im Handelsregister bis am 1. Mai 2029 jederzeit ein oder mehrere Male auf maximal Fr. 1'145'000 zu erhöhen durch Ausgabe von maximal 26'275 vollständig zu liberierenden neuen Namenaktien im Nominalwert von je Fr. 10 und/oder auf minimal Fr. 422'500 herabzusetzen. Eine Herabsetzung kann durch Vernichtung von maximal 42'250 Namenaktien im Nominalwert von je Fr. 10, durch Herabsetzung des Nennwerts im Betrag von maximal Fr. 5 pro Namenaktie oder durch Kombination von beidem erfolgen, wobei der Verwaltungsrat bei Kapitalherabsetzungen durch Nennwertreduktion auch ermächtigt ist, den jeweiligen Herabsetzungsbetrag nach Anpassung der Statuten an die Aktionäre auszuzahlen.

Im Fall einer Kapitalerhöhung

- a. legt der Verwaltungsrat die Anzahl Aktien, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest.
- b. ist der Verwaltungsrat ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen oder Aktien, in Bezug auf welche das Bezugsrecht nicht ausgeübt oder für welche auf das Bezugsrecht verzichtet wurde, Dritten zuweisen oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden. Übersteigen die Zeichnungen die verfügbare Anzahl neuer Namenaktien, so ist der Verwaltungsrat berechtigt, Kürzungen vorzunehmen.
- c. ist der Verwaltungsrat berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre aufzuheben und Dritten zuzuweisen im Fall der Verwendung von Aktien für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen, für die Beteiligung der Arbeitnehmer sowie beim Bedarf der Gesellschaft, möglichst viel Eigenkapital zum Marktwert der Aktien aufzunehmen.
- d. ist die Durchführung im Festübernahmeverfahren zulässig.

Die Übertragung der Namenaktien, ob zu Eigentum oder zu Nutzniessung, ist gemäss Art. 5 der Statuten beschränkt.

Art. 5

Die Übertragung von Namenaktien und aller damit verbundenen Rechte zu Eigentum oder zu einem beschränkt dinglichen Recht (Pfand, Nutzniessung etc.) erfolgt durch Indossament auf dem Aktientitel oder Zertifikat. Falls keine Aktientitel oder Zertifikate bestehen, erfolgt die Übertragung der Namenaktien durch eine schriftliche Abtretungserklärung.

Jede Übertragung von Namenaktien zu Eigentum oder zu einem beschränkt dinglichen Recht, namentlich infolge entgeltlicher oder unentgeltlicher Veräußerung, durch Erbgang, Zwangsvollstreckung oder aus anderen Gründen von Gesetzes oder Todes wegen, auch an andere Aktionäre, bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates der Gesellschaft (Art. 685a OR). Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann die Zustimmung verweigern (Art. 685b OR):



- a) wenn er dem Veräußerer der Aktien anbietet, die Aktien für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen;
- b) wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erwirbt;
- c) wenn die Anerkennung des Erwerbers die Gesellschaft daran hindern könnte, gesetzlich geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre zu erbringen;
- d) wenn durch die Veräußerung der Aktien die Gesellschaft in ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit gefährdet werden könnte, insbesondere wenn die Zustimmung den Übergang der Beherrschung des Unternehmens auf eine andere juristische Person, die Eingliederung der Gesellschaft in einen Konzern oder den Übergang der Beherrschung auf Personen im Ausland bewirken würde;
- e) wenn der Erwerber direkt oder indirekt eine die Gesellschaft konkurrenzierende Tätigkeit ausübt, so insbesondere im Transport- und Automobilsektor.

Beim Erwerb der Aktien kraft Güter- oder Erbrecht oder Zwangsvollstreckung kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, sofern die Gesellschaft dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet (Art. 685b Abs. 4 - 6 OR).

Art. 6

Als Aktionär gilt, wer im Aktienbuch als Aktionär eingetragen ist. Die Eigentümer und Nutzniesser der Aktien werden mit Namen und Adressen in das Aktienbuch eingetragen.

Ist die Eintragung eines Erwerbers aufgrund falscher Angaben erfolgt, kann dieser nach Anhörung im Aktienbuch gestrichen werden.

Jeder Aktionär hat der Gesellschaft sein Domizil und allfällige Domizilwechsel zur Eintragung ins Aktienbuch zu melden. Als rechtsgültige Zustelladresse gilt die letztgemeldete Adresse des Aktionärs.

III. Organe der Gesellschaft

Art. 7

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung der Aktionäre
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle



A. Die Generalversammlung

Art. 8

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen (Art. 699 OR) und auf Beschluss des Verwaltungsrates einberufen.

Art. 9

An der Generalversammlung sind die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre stimmberechtigt. Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme.

Die Aktionäre können sich an der Generalversammlung mittels schriftlicher Vollmacht durch andere Aktionäre vertreten lassen.

Art. 10

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Die Generalversammlung wird durch Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Aktionäre sowie in den vom Verwaltungsrat bestimmten Medien einberufen, mindestens 20 Tage vor dem Verhandlungstag. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben. Gegebenenfalls sind in der Einberufung auch der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bekanntzugeben.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind die Erfolgsrechnung und die Bilanz mit dem Bericht der Revisionsstelle sowie der Jahresbericht und die Anträge über die Verwendung des Reingewinns am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist darauf hinzuweisen.

Art. 10a

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keinen Aktionär die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.



Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Art. 10b

Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters kann verzichtet werden.

Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass:

1. die Identität der Teilnehmer feststeht;
2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Art. 11

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder und des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
5. Verfügung über die gesetzlichen Reserven sowie Anlage weiterer Reserven und Verfügung darüber, vorbehältlich der gesetzlichen Bestimmungen;
6. Auflösung oder Fusion der Gesellschaft;
7. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat oder ein anderes Organ der Gesellschaft vorgelegt werden.



Art. 12

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein anderer von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung des Protokolls, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 13

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz (Art. 704 OR) oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht vom Vorsitzenden oder von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, die geheime Durchführung verlangt wird.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 14

Der Verwaltungsrat besteht aus vier bis sieben von der Generalversammlung auf eine Amtsduer von vier Jahren zu wählenden Mitgliedern. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind wieder wählbar. Für neu gewählte Mitglieder gilt die Amtsduer der übrigen.

Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Art. 15

Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

Art. 16

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;



2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Jahresberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
8. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;
9. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
10. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren für die Fälle, in welchen das Gesetz den Einsatz solcher Revisoren vorsieht.

Art. 17

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, sowie jedesmal, wenn ein Mitglied es verlangt.

Die Beratungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates sind in einem Protokoll niederzulegen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

Art. 18

Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder notwendig.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der absoluten Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung oder in elektronischer Form zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Sie sind in das Protokoll des Verwaltungsrates aufzunehmen.

Art. 19

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten ausser der Rückerstattung der von ihnen gemachten Auslagen eine Entschädigung, die vom Verwaltungsrat festgesetzt wird.



C. Die Revisionsstelle

Art. 20

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen als Revisionsstelle im Sinne von Art. 727 ff. OR mit den im Gesetz festgehaltenen Rechten und Pflichten.

IV. Jahresrechnung und Gewinnverteilung

Art. 21

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Die Jahresrechnung, bestehend aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang, wird gemäss den gesetzlichen Vorschriften sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn der Generalversammlung zur Verfügung.

V. Auflösung und Liquidation

Art. 22

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Gesellschaft beschliessen. Die Liquidation findet durch den im Amte befindlichen Verwaltungsrat statt, falls die Generalversammlung nicht andere Personen damit beauftragt.

Mit Bezug auf die Befugnisse der Liquidatoren finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung. Die Liquidatoren sind jedoch ermächtigt, das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft freihändig zu veräussern, und sie haben in dieser Beziehung die weitgehendsten Kompetenzen.

VI. Mitteilungen und Bekanntmachungen

Art. 23

Einladungen und Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsblatt sowie durch Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Aktionäre und in den vom Verwaltungsrat bestimmten Medien.

Bekanntmachungen an die Gläubiger erfolgen in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsblatt.



Beglaubigung

Der unterzeichnende Notar des Kantons Luzern bescheinigt hiermit, dass das vorliegende Exemplar der Statuten der Auto AG Holding, in Rothenburg, CHE-100.942.440, den Statuten entspricht, die derzeit beim Handelsregister des Kantons Luzern hinterlegt sind, unter Berücksichtigung der statutenändernden Beschlüsse des Verwaltungsrats vom 13.9.2024. Diese Statuten umfassen mit Beglaubigung 9 Seiten.

Rothenburg, 13.9.2024

Prot. Nr. 205 / 2024

Der Notar:



Ausfertigung einfach: zuhanden des Handelsregisters des Kantons Luzern